

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 3

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 22. Januar

1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 21. Betrifft: Die polizeiliche Revision der Maße,
Gewichte und Wagen.

Die Nachschauungsrundreisen haben ergeben, daß der Zustand der eichpflichtigen Gegenstände im allgemeinen ein recht schlechter ist und daß sich in vielen Fällen die Besitzer der gesetzlichen Nachschauungspflicht ihrer Geräte überhaupt entziehen oder nur einen kleinen Teil ihrer Maße, Gewichte und Wagen zur Nachschauung vorlegen.

Eingehende polizeiliche Revisionen der Meß- und Wiegegeräte sämtlicher Landwirte und Gewerbetreibender, bei denen ein Wagen und Messen im eichpflichtigen Verkehr stattfindet, sind daher zur Wiederherstellung geordneter Zustände auf diesem Gebiete unerlässlich.

Die Herren Oberlandjäger des Kreises ersuche ich, diese Revisionen an Hand der ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Eichlisten innerhalb der nächsten vier Wochen auszuführen. Nach Beendigung der Revision, spätestens am 1. März d. Js., ersuche ich die Herren Oberlandjäger, die Eichlisten unter Beifügung eines entsprechenden Berichtes über das Ergebnis der in jedem eichpflichtigen Betriebe vorgenommenen Revision, über etwaige Beanstandungen und Beschlagnahmungen der zuständigen Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, in Spalte „Bemerkungen“ der Eichliste das Veranlaßte, ob Anzeige usw. erfolgt ist, zu vermerken und mir die so vervollständigten Eichlisten gesammelt bis spätestens zum 15. März d. Js. zurückzureichen.

Zur Ausführung der polizeilichen Revision weise ich hauptsächlich darauf hin, daß die Gegenstände, welche nach dem 1. Januar 1925 nicht mit einem Jahrestempel „23“ oder „24“ versehen sind, nicht mehr zulässig und die Besitzer derselben nach § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.-Ges.-Bl. S. 349) zu bestrafen sind.

Bestimmungsgemäß dürfen Genossenschaften und Konsumvereine, Kaufleute, fabrikmäßige Betriebe, in welchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden und Personen, welche aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben einen regelmäßigen Erwerb ziehen (z. B. nach jeder Ernte) zu diesen Verkäufen nur ordnungsmäßig geeichte Meß- und Wiegegeräte anwenden und bereithalten.

Auch ersuche ich bei den Bierhändlern und Gastwirtschaften usw. eine Revision der Bierfässer gemäß Ziff. 29 (S. 12) der Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 12. 12. 1913, die jeder revidierende Beamte bei sich führen soll, vorzunehmen.

Bei Uebertretungen kommt eine Fristgewährung zur Nachholung der verabsäumten Nachschauung nicht mehr in

Frage. Hat eine Uebertretung der Vorschriften der Paragraphen 6, 11, 13 und 22 der M. G. D. stattgefunden, so muß auch eine Beschlagnahme und Bestrafung in jedem Falle erfolgen, anders ist es nicht möglich, die zurückgegangene Ordnung im Maß- und Gewichtswesen wieder herzustellen.

Gumbinnen, den 19. Januar 1925.
Der Landrat.

Nr. 22. Ich habe Veranlassung, auf die Polizeiverordnung vom 23. 11. 1909 betreffend das Feuerlöschwesen (vgl. Kreisblatt vom 4. 12. 1909 Sfd. Nr. 761) hinzuweisen und erlaube die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die hauptsächlichsten Vorschriften dieser Verordnung den Eingeweihten in Erinnerung zu bringen und sie auch selbst genau zu beachten. Die letzthin durch den Kreisbrandmeister vorgenommene Revision hat insbesondere bezüglich der Feuerlöschgeräte zu mehrfachen Beanstandungen geführt, weshalb ich die hierüber erlassenen Bestimmungen nochmals zum Abdruck bringe und die schleunige Beschaffung etwa fehlender Geräte erwarte:

§ 4. Jede Gemeinde (Gutsbezirk) hat folgende Löschgeräte anzuschaffen und zu unterhalten:

1. Soweit sie im Besitze einer Spritze ist, welche nicht mit der Normal-Kuppelung Giersberg Modell Ditr. eingerichtet ist, ein zu dieser Kuppelung und der Spritze passendes Paar Uebergangsstücke.
2. Auf je 12 Gebäude einen großen Wasserküven mit eisernen Bändern und hohen Rädern oder auf Schleifen. In jedem Spritzenstandorte müssen mindestens 6 Wasserküven und an jedem andern Orte mindestens 3 Wasserküven vorhanden sein.
- Die Wasserküven müssen mit einem gut schließenden Deckel und dem Ortsnamen mit fortlaufender Nummer versehen sein.
3. Zwei Leitern von 4 und 5 Meter Länge, die sowohl als Anstell-Leitern, wie als freistehende Leiter verwendet werden können.
4. 6 Feuerhaken.
5. 6 Löschbesen.
6. 1 eiserne Feuerharke.

An Spritzenstandorten sind außerdem noch zu beschaffen:

7. 2 Dachleitern von je 3 Meter Länge.

Die zu 5 bis 7 angeführten Geräte sind nur erforderlich, sofern sich in der Gemeinde (Gutsbezirk) Gebäude mit weicher Bedachung befinden.

Auf abgebauten Gehöften muß mindestens ein Wasserküven und, soweit strohgedeckte Gebäude vorhanden sind, eine Feuerharke außer den sonst vorgeschriebenen Löschgerätschaften bereitgehalten werden.

Der Kreis Ausschuß kann eine Mehrleistung fordern, eine Minderleistung zulassen.

Zu § 4 Ziffer 1, 3, 5—7 vgl. die technische Anweisung.